

Erwiderung des Rechtsanwalts Dr. Strate vom 15.12.2004 auf die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zum Aussetzungsantrag

Die Verteidigung hat in ihrem Aussetzungsantrag am 3.12.2004 mit einiger Wucht vorgetragen; wir haben deshalb auch kein Problem damit, daß die Staatsanwaltschaft dies in gewissem Maße zurückgibt und in ihrer Stellungnahme der Verteidigung „unprofessionelles“ Verhalten vorwirft.

Der Behauptung der Staatsanwaltschaft jedoch, es habe ein Ermittlungsverfahren gegen Alexander Falk wegen Umsatzsteuerhinterziehung gegeben, bevor gegen ihn wegen dieses Vorwurfes Anklage erhoben wurde, muß weiterhin entschieden widersprochen werden. Die Staatsanwaltschaft erwähnt wesentliche Fakten *nicht*:

Aufgrund des Vermerks des eben erwähnten Vermerks des Staatsanwalts H. vom 10.9.2003, in welchem „vor dem Hintergrund der Aussage des Zeugen K.“ davon gesprochen wird, „gegen die Beteiligten (bestehe) der Verdacht der Umsatzsteuerhinterziehung“, wandte sich der für die Staatsanwaltschaft Hamburg tätige Wirtschaftsreferent K. zunächst noch am selben Tage, dem 10.9.2003, an das Finanzamt Kiel-Nord. Der dort geäußerten Bitte, sein Anliegen schriftlich vorzutragen, kam Herr K. mit Schreiben vom 17.9.2003 nach. Der Betreff seines Schreibens enthielt keinen Hinweis auf ein bei der Staatsanwaltschaft in Hamburg anhängiges Ermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehung. Das Finanzamt Kiel-Nord weigerte sich, die dort noch vorhandenen Akten an die Staatsanwaltschaft Hamburg herauszugeben, da „das Schreiben der Staatsanwaltschaft nicht erkennen lässt, ob ein Steuerstrafverfahren gegen die Bluetrix GmbH eingeleitet worden ist“, die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 AO für eine Weitergabe von Informationen deshalb nicht erfüllt seien.

Am 17.10.2003 rief der Wirtschaftsreferent K. bei der Gemeinsamen Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Kiel-Süd an. In dem Telefonat mit dem Steuerfahndungsbeamten Ka. wurde ein Besprechungstermin auf den 29.10.2003 vereinbart.

Am 29.10.2003 schließlich kommt es zu der in Aussicht genommenen Besprechung zwischen Herrn K. (für die Staatsanwaltschaft Hamburg), Herrn R. (Finanzamt Kiel-Nord) sowie Herrn Ka. (Gemeinsame Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Kiel-Süd) in den Räumlichkeiten zunächst von Herrn K., alsdann denen des LKA, Abteilung 5.13. Als **gemeinsames** Resümée dieser Besprechung hält der Steuerfahndungsbeamte Ka. am 10.11.2003 fest:

„**Steuerstrafverfahren** sind bisher **noch nicht eingeleitet**, ...

Es ist beabsichtigt, noch eine weitere Besprechung mit der Auswertung der Beweismittel nach Vorliegen der noch ausstehenden Akten durchzuführen, um dann eine Entscheidung über die Einleitung zu treffen.“

In gleicher Richtung hält auch Herr K. das Ergebnis der Besprechung fest:

„Ich bin mit Herrn Ka. so verblieben, daß er die sichergestellten Unterlagen, *soweit sie seinen Zuständigkeitsbereich betreffen, unter steuerlichen und steuerstrafrechtlichen Aspekten auswertet* und die Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Ermittlungen in Kenntnis setzt.“

Schon hieraus ergab sich eindeutig: Was immer Staatsanwalt H. mit seiner schriftlich niedergelegten Verdachtsäußerung vom 10.9.2003 bewirken wollte – die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bei der *Staatsanwaltschaft Hamburg* war damit noch nicht verbunden. Dies zeigt sich zum einen daran, daß der nach § 397 Abs. 2 AO *unverzüglich* zu erstellende Vermerk über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht gefertigt wurde. Dies zeigt sich vor allem aber (der Vermerk für sich genommen hätte nur deklaratorische Wirkung) daran, daß noch am 29.10.2003 die Beamten des Finanzamtes Kiel-Nord und Kiel-Süd sowie der für die Staatsanwaltschaft Hamburg auftretende Wirtschaftsreferent K. sich **einig** darüber waren, daß zur Zeit (Ende Oktober 2003) noch **kein** Ermittlungsverfahren eingeleitet werden sollte. Die (Vor-)Ermittlungen wurden alsdann bei der Gemeinsamen Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Kiel-Süd weitergeführt.

Von Herrn K. werden bei dieser Besprechung verschiedene Unterlagen aus den bisherigen Ermittlungen gegen Alexander Falk u.a. wegen des Betrugsvorwurfs an die Steuerfahndung in Kiel übergeben.

Erst am 19.11.2003 wird wegen der angeblichen Scheingeschäfte, die Gegenstand des Betrugsvorwurfs sind, auch ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung eingeleitet, und zwar durch einen Einleitungsvermerk des Finanzamtes Kiel-Süd. Der Einleitungsvermerk betrifft *allein* S., einen anderen Beschuldigten dieses Verfahrens. Am gleichen Tage wandte sich der Sachbearbeiter der Gemeinsamen Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Kiel-Süd an die Staatsanwaltschaft in Hamburg und fragt dort an:

„Ich bitte um Mitteilung, ob das Verfahren S. aufgrund des Zusammenhangs mit den Betrugsverfahren i.S. Ision von der Staatsanwaltschaft Hamburg übernommen werden soll.“

Diese Anfrage entsprach der aus § 386 Abs. 2 AO sich ergebenden Kompetenzabgrenzung. Da zwischen den vorgeworfenen Betrugsstraftaten und dem Vorwurf einer Steuerhinterziehung durch Erschleichung umsatzsteuerrechtlicher Vorteile zwar – wie der Steuerfahndungsbeamte Ka. es richtig bezeichnet – ein „Zusammenhang“ besteht, die Vorwürfe aber andererseits nicht tateinheitlich zusammentreffen, war seine Ermittlungskompetenz zunächst eine

selbständige im Sinne des § 386 Abs. 2 AO. Die Fortführung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft bedurfte (von der Sonderregelung des § 386 Abs. 3 AO abgesehen) einer ausdrücklichen – allerdings auch konkludent erklärbaren – *Übernahme* durch die Staatsanwaltschaft (§ 386 Abs. 4 Satz 2 AO). Um eine Mitteilung, ob dieses geschehen soll, bat er in dem Schreiben vom 19.11.2003.

Am 3./4.12.2003 und dann nochmals am 9./10.12.2003 wurden von den Beamten der Steuerfahndungsstelle Kiel beim LKA noch Daten gesichtet und weitere Dokumente eingesehen.

Auch in den folgenden Wochen wurden wegen eines Steuerhinterziehungsvorwurfs *allein* bei der Gemeinsamen Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Kiel-Süd Ermittlungen geführt, beschränkt auf die Person des S., Mitbeschuldigter in diesem Verfahren.

Auch in dem 40-seitigen Abschlußbericht des Steuerfahndungsbeamten Ka. von Anfang März 2004 wurde allein S. als Täter der Steuerhinterziehung genannt; als Gehilfen erscheinen erstmals B. und M.

Am 9.3.2004 bat Herr Ka. nochmals um Mitteilung, ob das Steuerstrafverfahren übernommen werde; seine bereits am 19.11.2003 gestellte Anfrage war bis zu diesem Zeitpunkt unbeantwortet geblieben.

Am 11.3.2004 wurde S. alsdann die Einleitung des Steuerstrafverfahrens durch die Gemeinsame Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Kiel-Süd mitgeteilt.

Am 15.3.2004 besuchte der Steuerfahndungsbeamte Ka. den Staatsanwalt H. und übergab ihm zwei Ordner aus seinen Steuerakten, bittet um sofortige Erstellung von Kopien.

Ebenfalls am 15.3.2004 fertigte der Wirtschaftsreferent K. einen längeren Aktenvermerk, in welchem er – abweichend von dem Abschlußbericht der Steuerfahndung in Kiel – auch Br., W., R., Wi. sowie Alexander Falk als Verdächtige hinsichtlich des Vorwurfes der Umsatzsteuerhinterziehung bezeichnet und gegenüber den beiden Dezernenten der Staatsanwaltschaft Hamburg „anregt,

- das Steuerstrafverfahren wegen des Verdachts der Umsatzsteuerhinterziehung zu übernehmen und der Steuerfahndung Kiel die Übernahme zum dortigen Aktenzeichen AB 286/03 mitzuteilen, ...“ .

Tatsächlich ist durch die Staatsanwaltschaft Hamburg zu *keinem* Zeitpunkt eine Übernahme des zunächst selbständig (i.S. des § 386 Abs. 2 AO) bei der Gemeinsamen Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Kiel-Süd geführten Ermittlungsverfahrens erklärt und der Steuerfahndungsstelle förmlich mitgeteilt worden. Dies zeigt sich eindringlich daran, daß die Gemeinsame Steuerfahndungsstelle auch gegen B. und M. wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung ermittelt hatte; das Verfahren gegen B. und M. ist bis heute *wegen dieses Vorwurfs* nicht zum Abschluß gekommen: Die Abschlußverfügung der Staatsanwaltschaft vom 26.3.2004 enthält hinsichtlich des M. lediglich eine Verfügung der Abtrennung im Hinblick auf den Vorwurf der Beihilfe zur Bilanzfälschung; hinsichtlich des B. enthält die Abschlußverfügung *gar nichts*. Daß eine Übernahme des bei der Steuerfahndung in Kiel anhängig gewesenen Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nie (auch nicht konkludent) gegenüber der Steuerfahndung erklärt worden ist, zeigt sich im übrigen auch daran, daß die Staatsanwaltschaft, wie heute morgen eingeräumt, bei Erhebung der Anklage die Anklageschrift der zuständigen Bußgeld- und Strafsachenstelle beim Finanzamt in Kiel *nicht* übersandt hat.